

Normgeber: Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt

Aktenzeichen: 44-64300

Erlasdatum: 09.12.2011

Fassung vom: 09.12.2011

Gültig ab: 01.01.2012

Quelle:



Gliederungs-Nr: 790



Forsteinrichtung von Landesflächen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Verfahren und Durchführung der Forsteinrichtung
3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

790

Forsteinrichtung von Landesflächen (Forsteinrichtungserlass)

RdErl. des MLU vom 9.12.2011- 44-64300

Bezug:

Erl. des MLU vom 21.6.2007 - 44-64300 (n. v.)

1. Vorbemerkung

Nach den allgemein geltenden nationalen und internationalen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist eine nachhaltige Waldbewirtschaftung die Grundvoraussetzung für jegliches forstliches Handeln. Dies geschieht auf der Grundlage der Forsteinrichtung als periodische Betriebsregelung, zusammengefasst in einem Betriebswerk. Wesentliche Instrumente der Forsteinrichtung sind Inventur, Kontrolle und Planung. Die Forsteinrichtung stellt damit die wesentlichste Basis für die forstwirtschaftliche Betriebsteuerung dar. Die gewonnenen Inventurdaten im Rahmen der Forsteinrichtung sind sowohl für den Forstbetrieb als auch für übergeordnete Institutionen als Informationen über die Waldentwicklung bedeutsam.

2. Verfahren und Durchführung der Forsteinrichtung

Das Ministerium legt in Abstimmung mit dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (LFB) fest, welches Forsteinrichtungsverfahren anzuwenden ist.

Der LFB ist für die Durchführung der Forsteinrichtung auf den ihm zur Verwaltung und Bewirtschaftung übertragenen Waldflächen zuständig.

2.1 Das praktizierte Forsteinrichtungsverfahren des LFB vom 1.1.2007¹⁾ mit den dazugehörigen Definitionen wichtiger forstlicher Begriffe vom 9.12.2002²⁾ ist zur Wahrung der Kontinuität für die derzeit laufende Forsteinrichtungsperiode fortzusetzen. Änderungen, die sich auf Datenstruktur oder Datenumfang für die Inventur, Planung und Kontrolle auswirken, sind mit dem Ministerium abzustimmen.

2.2 Der LFB unterrichtet die oberste Forstbehörde (Fachaufsicht) über die Durchführung der Einleitungs- und Schlussbereisung. Vor den genannten Veranstaltungen sind dem Ministerium ein Einleitungs- und ein Schlussbericht mit zusammengefassten Ergebnissen zu übergeben.

2.3 Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet betroffen sind, hat die Betriebsregelung so zu erfolgen, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden.

Grundlage für die Bewirtschaftung in diesen Gebieten sind die Grundsätze zur Behandlung der Waldlebensraumtypen³⁾. Werden abweichend von Satz 1 Maßnahmen geplant, die geeignet sind, ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen, hat der LFB eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Sind im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung und der daraus resultierenden Entscheidung Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen oder zur Sicherung der Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 erforderlich, sind diese in die Planung der Forsteinrichtung zu integrieren. Ebenfalls in die Planung zu integrieren sind gegebenenfalls erforderliche Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen und der Habitate, der für die Gebiete jeweils relevanten Arten. Unabhängig davon sind die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Abschnitt 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) sowie die entsprechenden artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

2.4 Vor der Inkraftsetzung des Betriebswerkes ist dieses der obersten Forstbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

An
den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
das Landeszentrum Wald
den Nationalpark Harz
das Landesverwaltungsamt

Fußnoten

- 1) Link auf Intranet/Extranet: Ministerien > Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt > Stichworte A-Z > Forstwirtschaft
- 2) Link auf Internet/Extranet: Ministerien > Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt > Stichworte A-Z > Forstwirtschaft
- 3) veröffentlicht in „Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt“, 39. Jahrgang, 2002, Sonderheft; ISSN 1436-8757, herausgegeben durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

© juris GmbH